



**Aktenzeichen: Pet 2-20-15-2120-024633**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.10.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, finanzielle Mittel für die Herstellung eines Autoinjektors für das Medikament Hydrocortison zur Behandlung der Krankheit Morbus Addison bereitzustellen.

Die Petentin begründet ihr Anliegen u.a. damit, dass Morbus Addison eine Erkrankung sei, bei der die Betroffenen körpereigenes lebensnotwendiges Cortisol nicht mehr selbst produzieren könnten; deshalb müsse dies täglich in Form von Tabletten eingenommen werden. Bei lebensbedrohlichen Krisen sollte ein Notfall-Hydrokortisonpen vorhanden sein, damit die Erkrankten sich selbst sofort helfen könnten.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Eingabe verwiesen, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde, dort 119 Mitzeichner fand und in 13 Beiträgen diskutiert wurde.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Eingabe erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wie folgt dar:

Der Morbus Addison ist eine seltene und potentiell lebensbedrohliche Erkrankung, verursacht durch eine meist autoimmun bedingte Zerstörung der Nebennierenrinde, die zu einem vollständigen Funktionsverlust der Nebennierenrinde führen kann. Die Prävalenz der Addison-Krankheit beträgt in den Industriestaaten 1/9.000-1/6.900. An Morbus Addison erkrankte Patienten sollten einen Notfallausweis und ein Hydrocortison-Notfall-Set zur Prävention von Addison-Krisen bei sich tragen. Bei den



derzeit verfügbaren Hydrocortison-Notfall-Sets muss das zu applizierende Arzneimittel vom Patienten zuerst gelöst und dann in eine Spritze zur Injektion aufgezogen werden. Grundsätzliche dürfen Arzneimittel in Deutschland nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie auf dem im Arzneimittelgesetz vorgeschriebenem Wege zugelassen sind. Die Zulassung ist von einem pharmazeutischen Unternehmer bei der zuständigen Bundesoberbehörde (Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte oder Paul-Ehrlich-Institut) oder bei der Europäischen Arzneimittelagentur zu beantragen. Es besteht kein arzneimittelrechtliches Instrument, pharmazeutischen Unternehmern die Beantragung einer bestimmten Zulassung für ein Arzneimittel behördlicherseits vorzuschreiben. Diese Entscheidung obliegt allein den pharmazeutischen Unternehmen. Die für die arzneimittelrechtliche Zulassung zuständigen Bundesoberbehörden bieten potentiellen Antragstellern die Möglichkeit der wissenschaftlichen und verfahrenstechnischen Beratung im Rahmen der Entwicklung und Zulassung von Arzneimitteln an.

Mit Blick auf die obigen Darlegungen sieht der Petitionsausschuss in dieser Angelegenheit keinen parlamentarischen Handlungsbedarf. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.